

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 01/017/2020

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Datum: 20.10.2020 Az.: 01-2
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	05.11.2020	Wahl

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

In die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V. werden gewählt:

4 ordentliche Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. *Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter des Kreises gem. § 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW*
Hanheide, Nils

4 stellvertretende Mitglieder

1. ...
2. ...
3. ...
4. *Ein vom Landrat zu benennendes stellvertretendes Mitglied*

Wohlert, Sabine

Fachbereich: Büro des Landrates	Datum: 20.10.2020
Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico / Dey, Maxine	Az.: 01-2

Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V.

Anlass der Vorlage:

Nach den Kommunalwahlen vom 13.09.2020 und dem Ende der Wahlperiode 2014 – 2020 ist die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V. neu zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Zusammensetzung und die Aufgaben des Gremiums bildet die „Satzung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V.“.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Verein nimmt auf regionaler Ebene gemeinsame abfallwirtschaftliche Interessen wahr, insbesondere im Bereich der Abfallvermeidung. Er unterstützt bei abfallwirtschaftlichen Fragestellungen und kommunalen Kooperationen bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsanlagen mit regionaler Bedeutung, u. a. zur Umsetzung des Abfallwirtschaftsplanes und zur Unterstützung der Durchführung des Bundes- und Landesabfallgesetzes. Seine Aufgaben sind im Einzelnen in § 1 Abs. 4 der Satzung aufgeführt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung ergeben sich aus § 7 der Satzung.

Gemäß § 7 Abs.1 der Satzung besteht die Mitgliederversammlung aus den Delegierten der Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied kann entsprechend seiner Stimmenanzahl eine Anzahl von Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Ausübung des Stimmrechts kann jedoch nur einheitlich erfolgen, so dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn ein Mitglied einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsendet, dessen Votum bei Abstimmungen und Wahlen mit der Stimmenanzahl des jeweiligen Mitglieds, die zu Beginn einer jeden Versammlung festzustellen ist, gezählt wird.

Neben Kreistagsmitgliedern können auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger in die Mitgliederversammlung entsendet werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung berechnet sich das Stimmrecht der kommunalen Gebietskörperschaften in der Mitgliederversammlung nach deren Einwohnerzahl nach IT.NRW (Stand 31.12. des vorvergangenen Jahres einer stattfindenden Versammlung). Dabei besteht für die entsorgungspflichtigen kommunalen Gebietskörperschaften pro angefangene 100.000 Einwohner eine Stimme. Demnach hat der Kreis grundsätzlich 5 Stimmen (Einwohnerstand am 31. Dezember 2019: 485.570 nach IT.NRW).

Da die Stadt Velbert ebenfalls Mitglied des Vereins ist und ihr damit das Recht zusteht, ein Mitglied zu entsenden, verringert sich die Anzahl der vom Kreistag zu entsendenden Mitglieder auf 4.

Bislang hat der Kreistag für jede dem Kreis zustehende Stimme eine Vertreterin/einen Vertreter entsandt. Da der Landrat oder ein vom ihm vorgeschlagener Bediensteter zu den Vertre-

tern des Kreises zählt (§ 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW), sind noch weitere 3 ordentliche und stellvertretende Mitglieder vom Kreistag vorzuschlagen.

Zusammensetzung in der Wahlperiode 2014 – 2020:

**Mitgliederversammlung des Vereins zur
Förderung der Abfallwirtschaft Region
Rhein-Ruhr-Wupper e.V.**

4 Mitglieder

	<u>CDU</u>	
1 ordentliches Mitglied		1 stellvertretendes Mitglied
	<u>SPD</u>	
1 ordentliche Mitglieder		1 stellvertretende Mitglieder
	<u>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</u>	
1 ordentliche Mitglieder		1 stellvertretende Mitglieder
	<u>Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter</u>	
1 ordentliches Mitglied		1 stellvertretendes Mitglied

Wahlmodus:

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter des Kreises Mettmann in die Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V. erfolgt durch den Kreistag nach § 35 Abs. 3 und 4 KrO NRW (einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer). Entsprechendes gilt für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder.

Nachrichtlich:

In den Vorstand des Vereins zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Ruhr-Wupper e.V. entsenden die Gebietskörperschaften die Hauptverwaltungsbeamtin/den Hauptverwaltungsbeamten oder eine/einen von ihm benannte Vertreterin/benannten Vertreter. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung zu entsenden (Vgl. § 9 Abs. 2 der Satzung). Da die Satzung somit bestimmte Funktionsträger des Kreises vorsieht, erübrigt sich eine Bestellung durch den Kreistag, da dies ein reiner Formalakt wäre.

Für die Dauer der Wahlperiode 2020 – 2025 hat der Landrat folgenden Vertreter benannt:

ordentliches Mitglied

*Landrat oder ein von ihm benannter Vertreter
gem. § 9 der Satzung*
Hanheide, Nils

Eine Vertreterin/ein Vertreter wird jeweils im konkreten Verhinderungsfall bestellt.

Finanzielle Auswirkung

Die finanziellen Auswirkungen bei der Besetzung von Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Kriterien ab.